



Titelblatt

Gemeinsame Umsetzungsstrategie der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisiko-managementrichtlinie

Logo

Titel: Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL

Dokument wurde von den EU Wasserdirektoren in deren am 4-5 Dezember 2017 in Tallinn stattgefundenen Sitzung bestätigt.

Haftungsausschluss:

Dieses Fachdokument wurde im Zuge eines gemeinschaftlichen Programms (gemeinsame Umsetzungsstrategie (CIS)) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten und anderen Interessengruppen sowie der Europäischen Kommission entwickelt. Das Dokument ist ein Arbeitsentwurf und vertritt nicht notwendigerweise die offizielle, formelle Position der Teilnehmenden.

Soweit die Dienststellen der Europäischen Kommission zum Inhalt dieses Dokuments beigetragen haben, stellen solche Beiträge nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Kommission dar.

Weder die Europäische Kommission noch die anderen CIS-Partner sind für die Verwendung der im vorliegenden Dokument dargelegten Informationen durch Dritte verantwortlich.

Das Fachdokument soll die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG erleichtern und ist nicht rechtsverbindlich. Jede verbindliche Auslegung des Rechtstextes hat ausschließlich auf Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG selbst sowie anderen geltenden Rechtstexten bzw. Prinzipien zu erfolgen. Die Zuständigkeit für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts liegt ausschließlich beim Gerichtshof der Europäischen Union.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Ausnahmen und „natürliche Gegebenheiten“ in der WRRL	3
	2.1 Natürliche Gegebenheiten in Artikel 4(4).....	4
	2.2 Natürliche Gegebenheiten in Artikel 4(5) und Unterschied zu Artikel 4(4)	5
3	Praktische Beispiele für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) aufgrund von „natürlichen Gegebenheiten“ und Erwägungen weiterer Maßnahmen	6
	3.1 Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) auf Grund natürlicher Gegebenheiten.....	6
	3.1.1 Ökologischer Zustand der Oberflächengewässer.....	8
	3.1.2 Chemischer Zustand der Oberflächengewässer.....	9
	3.1.3 Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers.....	10
	3.1.4 Chemischer Zustand des Grundwassers.....	11
	3.2 Nachweiserfordernisse für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen natürlicher Gegebenheiten	11
	3.3 Überlegungen hinsichtlich anderer Maßnahmen.....	12
4	Zusammenfassung.....	14
	ANHANG: Zusammenstellung aussagekräftiger Fallstudien hinsichtlich Ausnahmen gemäß Artikel 4(4) auf Grund natürlicher Gegebenheiten	16

1 Hintergrund

Dieses Dokument umreißt und erläutert Situationen, in denen **„natürliche Gegebenheiten“ als Rechtfertigung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen** bezgl. der Erreichung der in Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dargelegten Umweltziele gelten. Das Dokument wurde im Kontext der Gespräche über die WRRL-Frist-2027 erarbeitet, die laut den 2016 stattgefundenen Gesprächen zwischen den Wasserdirektoren einer frühzeitigen Zuwendung bedarf, speziell in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ausnahmen in den dritten Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten, die 2021 vorzulegen sind.

Ein parallel erstelltes Dokument von einer durch die Wasserdirektoren gegründeten Ad-hoc-Strategiegruppe (ASG) über die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen aus Gründen der „technischen Durchführbarkeit“, wegen „unverhältnismäßiger Kosten“ und „natürlichen Gegebenheiten“ gemäß Artikel 4(4) in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete bis 2021 wurde bereits vorgestellt. Es wurde von den Wasserdirektoren im Rahmen ihres Treffens in Malta im Juni 2017 bestätigt. Der Fokus dieses Dokuments liegt auf der **weiteren Klarstellung und Rechtfertigung der Fristverlängerungen aus Gründen der „natürlichen Gegebenheiten“ gemäß Artikel 4(4)**. Dieses Dokument ist daher im Zusammenhang mit dem Dokument über Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete mit Frist 2021 zu sehen¹.

Zur Unterstützung der Ausarbeitung dieses Dokuments wurden seitens der Mitgliedstaaten und teilnehmenden Ländervertreter in den Arbeitsgruppen Chemische Stoffe, Ökologischer Zustand und Grundwasser der gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie (CIS) Fallstudien zur Verfügung gestellt. Die Fallstudien lieferten die Grundlage für weitere Gespräche und Klarstellungen hinsichtlich des Konzepts der „natürlichen Gegebenheiten“ gemäß Artikel 4(4) und 4(5), jedoch mit Hauptaugenmerk auf **Artikel 4(4), welcher den Schwerpunkt der Fallstudien und dieses Dokuments darstellten**. Darüber hinaus steuerten mehrere Mitgliedstaaten und teilnehmende Länder weitere Gedanken und Gesprächsthemen zum Konzept der natürlichen Gegebenheiten und zu möglichen Aspekten bei, die diese Art der Ausnahme rechtfertigen können. Diesbezügliche Beratungen fanden auch in den Sitzungen der Arbeitsgruppen Chemische Stoffe, Ökologischer Zustand und Grundwasser im Jahre 2017 statt, welche zur Ausarbeitung dieses Dokuments beigetragen haben.

2 Ausnahmen und „natürliche Gegebenheiten“ in der WRRL

Der Begriff **„natürliche Gegebenheiten“** wird sowohl in Artikel 4(4) als auch 4(5) verwendet und bezieht sich auf die Gegebenheiten, welche die Geschwindigkeit der natürlichen Wiederherstellung des guten Zustandes oder Potentials von Oberflächengewässern bestimmen oder bestimmen, ob die Möglichkeit zur Wiederherstellung besteht. Hiermit wird anerkannt, dass natürliche Gegebenheiten die Möglichkeit der Erreichung der für die Wiederherstellung eines guten Zustandes oder eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer erforderlichen Voraussetzungen oder die für die Erreichung dieser Begebenheiten erforderliche Zeit beeinflussen können. Dies betrifft vor allem den Rückgang der Schadstoffkonzentrationen und die Wiederbesiedelung oder Wiederherstellung durch

¹ Das Dokument „Klarstellung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) WRRL in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete bis 2021 und praktische Erwägungen hinsichtlich der 2027-Frist“ stehen unter folgendem Link zur Verfügung: [https://circabc.europa.eu/sd/a/c81574c0-594b-4bf9-8374-37e50ec3b803/Paper%20on%20Article%204\(4\)%20time%20extensions%20in%202021%20RBMPs%20-%20FINAL.pdf](https://circabc.europa.eu/sd/a/c81574c0-594b-4bf9-8374-37e50ec3b803/Paper%20on%20Article%204(4)%20time%20extensions%20in%202021%20RBMPs%20-%20FINAL.pdf)

Pflanzen und Tiere. Ferner wird darin auch anerkannt, dass es für Grundwasserkörper aufgrund verschiedener natürlicher hydrogeologischer Verhältnisse einige Zeit dauern oder gar unmöglich sein kann, einen guten chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand zu erreichen.

Artikel 4(6) erlaubt eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern, wenn diese Verschlechterung auf natürlichen Ursachen beruht oder durch *höhere Gewalt* bedingt ist. **Zu beachten ist, dass sich der Begriff „natürliche Ursache“ von „natürlichen Gegebenheiten“ unterscheidet** und Umstände bezeichnet, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vorhergesehen werden können. Der Begriff verweist auf Ereignisse wie Hochwasser und Dürren, durch welche Situationen entstehen, die zu einer Inanspruchnahme der aquatischen Umwelt führen, durch die es zu einer Verschlechterung ihres Zustandes kommt (z.B. ergriffene Notfallmaßnahmen zur Rettung von Leben und Eigentum im Laufe von Überschwemmungen; die Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser während lang anhaltender Trockenheit; das Auswaschen von Schadstoffen in die umgebenden Wasserkörper als Folge von Überschwemmungen).²

Ausnahmen können auch im grenzüberschreitenden Rahmen für Fälle gelten, in denen Belastungen, welche die Wasserkörper beeinflussen, nicht in die Befugnis und Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen. Eine Verpflichtung zur Koordinierung der Maßnahmenprogramme für die Erreichung der Umweltziele in Flussgebietseinheiten und Einzugsgebieten ist in Artikel 3(4) und 3(5) der WRRL und Artikel 6(1)(c) der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen festgehalten³. Ein Mitgliedstaat, der die Belastungen verursacht, sollte verpflichtet werden, ausreichend Information zur Verfügung zu stellen, um die Inanspruchnahme von Ausnahmen zu rechtfertigen. Anstrengungen sollten unternommen werden, um mit relevanten Nicht-Mitgliedstaaten eine angemessene Koordinationsstruktur einzurichten. Die WRRL enthält auch die Bestimmung in Artikel 12 über die Beteiligung der Kommission an der Lösungsfindung. Die zentrale Frage bei der Inanspruchnahme einer Ausnahme einerseits und der Berufung auf Artikel 12 andererseits ist die Erbringung des Nachweises, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen unternommen haben, um ihre Rechtspflichten zu erfüllen und dass die Inanspruchnahme von Ausnahmen die Erreichung der Ziele in anderen Wasserkörpern in derselben Flussgebietseinheit nicht auf Dauer erschwert oder beeinträchtigt.⁴ Grenzüberschreitende Umweltverschmutzung kann auch aus außerhalb gelegenen (internationalen) Einzugsgebieten, als Folge weiträumiger Transporte entstehen. Auf diese Möglichkeit wird im weiteren Verlauf in Tabelle 2 Bezug genommen.

2.1 „Natürliche Gegebenheiten“ in Artikel 4(4)

Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Wasserkörper sicherzustellen, mit dem Ziel der Erreichung eines guten Zustandes oder Potenzials⁵ bis 2015⁶ (Artikel 4(1)). Artikel 4(4) eröffnet die Möglichkeit, die Frist für die **stufenweise Umsetzung der WRRL-Ziele auf nach 2015** zu verlängern, wenn die Mitgliedstaaten zu dem Schluss gelangen, dass

² Siehe CIS-Leitfaden Nr. 20 für „Ausnahmen zu den Umweltzielen“

³ Richtlinie 2008/105/EG geändert durch Richtlinie 2013/39/EU

⁴ Siehe auch Artikel 6 der Richtlinie 2008/105/EG geändert durch Richtlinie 2013/39/EU und CIS-Leitfaden Nr. 20 über "Ausnahmen zu den Umweltzielen" und Artikel 4(8) WRRL.

⁵ Für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper legt Artikel 4.1 Punkt (a) Unterabs. (iii) „konkrete Ziele“ für die betreffenden Wasserkörper fest. Artikel 4.3 beschreibt Kriterien für die Einstufung von künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörpern. Verweise auf „guten Zustand“ in diesem Dokument sind auch als „gutes Potenzial“ für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper zu verstehen.

⁶ Mit Ausnahme der in Richtlinie 2013/39/EU neu aufgenommenen prioritären Stoffe, für die 2027 ein guter Zustand erreicht werden soll und der prioritären Stoffe 2008, deren Umweltqualitätsnormen durch Richtlinie 2013/39/EU geändert wurden, für die 2021 ein guter Zustand erreicht werden soll.

sich nach vernünftiger Einschätzung nicht alle erforderlichen Verbesserungen bis 2015 aufgrund folgender Gründe erreichen lassen (Artikel 4(4)(a)):

- (i) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen kann aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten;
- ii) die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen;
- (ii) **die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zu.**

Artikel 4(4)(b) schreibt vor, dass die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe im Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete im Einzelnen dargelegt und erläutert werden. Die Ziele, Ausnahmen und Maßnahmen sind als Teil der Vorbereitung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zu überprüfen⁷.

Während die Fristverlängerung aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßiger Kosten auf zwei weitere Aktualisierungen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten begrenzt ist, besteht für die **Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten**⁸, d.h. natürlich in einem Einzugsgebiet ablaufende Prozesse und Charakteristiken (z.B. hydrologisch, morphologisch, hydrogeologisch, chemisch, ökologisch, usw.), **keine zeitliche Befristung**. Natürliche Gegebenheiten in diesem Sinne umfassen auch Umstände, unter denen der Wiederherstellungsprozess durch Folgewirkungen früherer menschlicher Aktivitäten, einschließlich künstlich hergestellter Stoffe, verzögert wird.

Die Bestimmung setzt voraus, dass **die für die Erreichung eines guten Zustands erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 2027 ergriffen werden**, dass aber die **Wiederherstellung des guten Zustands** aufgrund der Eigenschaften des Einzugsgebiets oder des Wasserkörpers voraussichtlich **mehr Zeit erfordern wird**. Diese trägt daher der Tatsache Rechnung, dass die Wiederherstellung eines guten Zustands im Einzugsgebiets oder der Wasserkörper manchmal, nach jahrzehntelangen umweltschädlichen Praktiken, selbst nach Ergreifen der erforderlichen Korrekturmaßnahmen längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Zu beachten ist, dass die Inanspruchnahme der Fristverlängerung gemäß Artikel 4(4) die Erreichung der Ziele und Fristen nach anderen EU-Regelungen nicht beeinträchtigen soll (siehe Artikel 4(1)(c)).⁹

2.2 „Natürliche Gegebenheiten“ in Artikel 4(5) und Unterschied zu Artikel 4(4)

Artikel 4(5) unterscheidet sich charakterlich von Artikel 4(4). Er gestattet Mitgliedstaaten, von den Umweltzielen der Erreichung eines guten Zustands abzuweichen und „weniger strenge Ziele“ als jene

⁷ Siehe Artikel 4(4)(d), 11(5), 11(8), 13(7) WRRL und Anhang VII B.

⁸ Für die durch Richtlinie 2013/39/EU, zur Änderung der Richtlinie 2008/105/EG, neu aufgenommenen prioritären Stoffe, soll bis 2027 ein guter Zustand erreicht werden. Die Fristverlängerung gemäß Artikel 4(4) ist beschränkt auf zwei weitere Aktualisierungen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, folglich für bestehende Substanzen mit strengeren überarbeiteten Standards bis 2033 und für neue prioritäre Stoffe bis 2039, außer im Fall natürlicher Gegebenheiten (siehe Artikel 3(1a) der Richtlinie 2008/105/EG in der jeweils geltenden Fassung). Da die bestehenden Standards bis 2015 erreicht werden sollten, darf die Erreichung dieser bestehenden Standards bis zu den ursprünglich verlängerten Fristen von 2021 bzw. 2027 in jenen Fällen nicht überschritten werden, in denen Maßnahmen ergriffen werden können, d.h. die Gewährung einer Frist von weiteren sechs Jahren ist nur in Erwägung zu ziehen, um die Lücke zwischen dem bestehenden und dem strengeren Standard zu schließen.

⁹ Nähere Ausführungen dazu siehe „Zusammenhang zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutzrichtlinien – Häufig gestellte Fragen“: <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/FAQ-WFD%20final.pdf>

in Artikel 4(1) festzulegen. Weniger strenge Ziele, wie gemäß Artikel 4(5) festgelegt, können für bestimmte Wasserkörper angewandt werden, wenn **sie durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt sind oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung dieser Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre.** Es ist zu beachten, dass der Begriff „nicht möglich“ *die technische Undurchführbarkeit einschließt, sich aber auch auf Situationen beziehen kann, in denen sich ein Problem der Kontrolle eines Mitgliedstaates entzieht*¹⁰.

Während es keine Rangordnung zwischen Artikel 4(4) und 4(5) gibt und es den Mitgliedstaaten freisteht, beide anzuwenden, solange die relevanten Voraussetzungen erfüllt sind, *„erfordern die Voraussetzungen für die Festlegung weniger strenger Ziele mehr Information und die eingehende Abwägung von Alternativen zur Fristverlängerung“*¹⁰, d.h. die Anwendung von Artikel 4(5) ist auf eine besonders solide Nachweisgrundlage zu stellen; ferner sind die weniger strengen Ziele alle 6 Jahre zu überprüfen.

Es muss zwischen der Anwendung des Konzepts der „**natürlichen Gegebenheiten**“ gemäß Artikel **4(4) und 4(5)** unterschieden werden. Angesichts des inhärenten Unterschieds im Wesen der beiden Ausnahmen, muss sich die Art, in der auf natürliche Gegebenheiten abgestellt wird, um eine Verzögerung der Wiederherstellung eines guten Zustands zu erklären, wesentlich von der Art unterscheiden, in der auf diese abgestellt wird, um die Nichterfüllung der Ziele zu rechtfertigen. Die

Ausnahmearten, auf die sich Artikel 4(5) bezieht, sind entweder, dass die Erreichung eines guten Zustandes „nicht möglich“ wäre oder „unverhältnismäßig hohe Kosten“ verursachen würde, wobei die Ausnahmearten gemäß Artikel 4(4) für eine verzögerte Erreichung der Ziele auch „natürliche Gegebenheiten“ nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen einschließen können.¹¹ Daher sind „natürliche Gegebenheiten“ als solche keine Ausnahmeart gemäß Artikel 4(5).

3 Praktische Beispiele für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) aufgrund von „natürlichen Gegebenheiten“ und Erwägungen weiterer Maßnahmen

Im folgenden Kapitel werden das Konzept der „natürlichen Gegebenheiten“ und damit zusammenhängende praktische Erwägungen weiter ausgeführt. Beispiele für die potenzielle Inanspruchnahme der Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlicher Gegebenheiten“ werden genannt und ihre Relevanz im Verhältnis zum Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper beschrieben (Kapitel 3.1). Danach werden weitere Fragen beleuchtet, die im Diskussionsprozess angesprochen wurden und sich für andere Maßnahmen als das Abstellen auf „natürliche Gegebenheiten“ gemäß Artikel 4(4) (Kapitel 3.3) eignen könnten.

3.1 Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“

Wie oben dargelegt, bezieht sich „natürliche Gegebenheiten“ auf die Gegebenheiten, welche die Geschwindigkeit der natürlichen Wiederherstellung bestimmen oder bestimmen, ob die Möglichkeit zur Wiederherstellung besteht. Für die Inanspruchnahme der Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlicher Gegebenheiten“ werden die für die Erreichung eines guten Zustands erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 2027 umgesetzt, aber es wird damit gerechnet, dass die Wiederherstellung des Wasserkörpers länger dauert, so dass ein guter Zustand erst nach 2027 erreicht werden kann. Tabelle 1 bietet einen Überblick der wesentlichen Gründe und Beispiele für

¹⁰ CIS-Leitfaden Nr. 20 über „Ausnahmen zu den Umweltzielen“

¹¹ Siehe CIS-Leitfaden für die Berichterstattung 2016, Anhang 8g einschließlich einer Liste von Ausnahmearten für Artikel 4(4), 4(5), 4(6) und 4(7)

Zeitverzögerungen bei der Wiederherstellung, die in den Folgekapiteln anhand von Beispielen näher beschrieben sind.

Tabelle 1: Überblick über die Gründe für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlichen Gegebenheiten“

Überblick der wesentlichen Gründe für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlicher Gegebenheiten“			
a) Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität	b) Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung hydromorphologischer Bedingungen	c) Verzögerungszeit bei der ökologischen Regeneration	d) Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung des Wasserspiegels
<p>Beschreibung:</p> <p>(i) Zeit für Abbau, Ausbreitung (Ausschwemmung) oder Verdünnung der bereits in einem Wasserkörper oder Einzugsgebiet befindlichen Schadstoffe (inklusive Chemikalien und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten), einschließlich anderer Wasserkörper, Sedimente oder die Böden, die Teil des hydrologischen Systems darstellen. Relevant für Oberflächen- und Grundwasserkörper.</p> <p>(ii) Zeit für die Pufferkapazität des Bodens, sich nach einer Versauerung wiederherzustellen und eine Erhöhung des pH-Werts im Wasserkörper zu ermöglichen.</p>	<p>Beschreibung:</p> <p>(i) Benötigte Zeit für hydromorphologische Prozesse zur Herstellung eines angemessenen Spektrums an Lebensräumen und Substratverhältnissen nach Wiederherstellungsmaßnahmen.</p> <p>(ii) Benötigte Zeit für die Wiederherstellung einer angemessenen Struktur und eines angemessenen Zustands im Bereich der Uferzonen.</p>	<p>Beschreibung:</p> <p>(i) Zeit für die Wiederbesiedlung durch Arten; und</p> <p>(ii) Benötigte Zeit für die Wiederherstellung einer angemessenen Vielfalt und Altersstruktur der Arten.</p> <p>(iii) Zeit für die Erholung vom vorübergehenden Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten oder für die Anpassung an ein neues Artenspektrum, einschließlich invasiver gebietsfremder Arten.</p>	<p>Beschreibung:</p> <p>(i) Benötigte Zeit für die Wiederherstellung des Grundwasserspiegels nach dem Ergreifen von Maßnahmen gegen die übermäßige Entnahme (Grundwassermenge).</p>

Zu beachten ist, dass die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlichen Gegebenheiten“ nicht verlangt, die Belastungen restlos zu beseitigen, sondern dass die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete bis 2021 die Maßnahmen beinhalten, die für notwendig gehalten werden, um einen guten Zustand zu erreichen und dass Nachweise vorliegen, die darlegen, dass die Erreichung der Ziele aufgrund von natürlichen Gegebenheiten trotzdem mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.

Werden beispielsweise Maßnahmen ergriffen, um die Überdüngung landwirtschaftlich genützter Böden zu vermindern, kann der reduzierte Düngereinsatz für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zwar die Erreichung eines guten Zustands ermöglichen, aber es ist zu erwarten, dass er sich trotzdem auf den Zeitrahmen der Wiederherstellung von Wasserkörpern auswirkt (z.B. Phosphor in Oberflächengewässern oder Nitrate in Grundwasserkörpern).

Ein weiteres Beispiel ist das Vorhandensein von Quecksilber (Teil der Beurteilung des chemischen Zustands). Zwar soll es zu einem Rückgang der Quecksilberemissionen kommen, unter anderem

auch dank der EU-Gesetzgebung über Quecksilber¹² und des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber¹³ und anderer relevanter Regelungen für die Erreichung der Umweltqualitätsnormen, aber eine völlige Beseitigung der Verschmutzungen wird, z.B. wegen des atmosphärischen Ferntransports, aufgrund der es zu einer weiteren Verzögerung kommen kann, nicht erwartet.

Ein drittes Beispiel ist die Errichtung von Fischwanderhilfen, deren Funktionsfähigkeit gegeben sein muss, um Belastungen zu verringern, die aufgrund der Unterbrechung der Flussdurchgängigkeit durch Dämme entstehen. Trotz der gegebenen Funktionalität bleibt eine gewisse Belastung bestehen, und die Durchgängigkeit kann durch die Maßnahme nicht vollständig wiederhergestellt werden, wie dies etwa beim Fehlen eines Damms der Fall wäre, wodurch es zu Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Fischpopulationen kommt.

Es ist zu beachten, dass Unsicherheiten auftreten können hinsichtlich des Einflusses auf den Zeithorizont bis zur Erreichung eines guten Zustands durch natürliche Gegebenheiten sowie durch die Auswirkungen weiterbestehender Belastungen unter bestimmten natürlichen Gegebenheiten. Diese können ein Argument sein für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlichen Gegebenheiten“, falls dies in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete hinreichend transparent gemacht wird. Beispiele dafür können natürliche Fluktuationen des hydrologischen Systems und Überwachungsbedarf zur Verringerung von Unsicherheiten sein, z.B. das Erkennen signifikanter steigender Trends der Schadstoffkonzentration im Grundwasser.

In Bezug auf Unsicherheit und Transparenz im Allgemeinen, siehe auch das Dokument „Klarstellung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) WRRL in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete bis 2021 und praktische Erwägungen hinsichtlich der 2027-Frist“.

3.1.1 Ökologischer Zustand der Oberflächengewässer

Der Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern kann von der Verzögerungszeit für individuelle Qualitätselemente abhängen (z.B. Verzögerungszeit für die Verringerung der Umweltbelastung nach Umsetzung der Maßnahmen), aber auch von ihren Wechselwirkungen (z.B. Verzögerungszeit für die Wiederbesiedlung der Arten nach Etablierung hydromorphologischer Prozesse und Lebensräume). Daher wird die Verzögerungszeit für die generelle Wiederherstellung eines ökologischen Zustandes von jener Qualitätskomponente bestimmt, die am langsamsten reagiert.

Zudem können natürlich ablaufende Prozesse in Wasserkörpern und im hydrologischen System (inklusive Böden und Sedimente), denen sie angehören, zusammen mit den Merkmalen vergangener und verbleibender Belastungen, den zeitlichen Verlauf der Wiederherstellung bestimmen. So kann zum Beispiel das Wasser in Seen eine lange Austauschzeit haben; oder Flüsse und Seen mit kalkarmem Grundgestein können mehr Zeit benötigen, sich von den Auswirkungen einer Versauerung zu erholen, als Flüsse oder Seen mit kalkreichem Grundgestein.

¹² EU-Rechtsvorschriften für Quecksilber: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/mercury/index_en.htm

¹³ Übereinkommen von Minamata über Quecksilber: <http://www.mercuryconvention.org/>

Im Folgenden wird eine nicht erschöpfende Liste an Beispielen und Überlegungen für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlichen Gegebenheiten“ skizziert, die den von den Mitgliedstaaten vorgelegten praktischen Fallstudien entnommen sind.

- **Wiederherstellung der Wasserqualität:** Die interne Belastung in Sedimenten und Böden kann eine häufige Ursache sein. Nachdem die Verschmutzung durch Nährstoffe und andere chemische Substanzen beendet oder verringert wurde, können Wasserkörper durch die im Sediment gespeicherte verbleibende Last oder durch abfließendes Wasser aus benachbarten Böden daran gehindert werden, einen guten ökologischen Zustand (aber auch einen guten chemischen Zustand) zu erreichen. Besondere Maßnahmen können die Wiederherstellung beschleunigen (z.B. Tiefenwasserbelüftung oder die Immobilisierung von Nährstoffen in Seesedimenten, die künstliche Spülung von Seen) oder die Auswirkungen auf die biologischen Elemente begrenzen (z.B. Biomanipulation in Seen mit geringer Tiefe). Frühere Belastungen aus Grundwasserquellen können hinsichtlich der Wiederherstellung der Oberflächengewässer, die sich aus ihnen speisen, ebenfalls zu einer Zeitverzögerung führen.
- **Wiederherstellung der ökologischen Funktion:** Entweder aufgrund natürlicher Prozesse oder nach der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen kann es einige Zeit dauern bis die ökologischen Funktionen nach Beseitigung oder Verringerung der Belastungen wieder hergestellt sind. In manchen Fällen können Ökosysteme eine natürliche Widerstandskraft gegenüber Veränderungen aufweisen (z.B. alternativer stabiler Zustand in Seen mit geringer Tiefe), die durch gezielte Maßnahmen überwunden werden kann (z.B. Biomanipulation). Als Beispiele angeführt werden können die Zeit, die Bäume und Sträucher in den Uferzonen benötigen, um Schatten zu spenden und Lebensräume zu schaffen, oder die natürliche Wiederbesiedlungszeit der Arten (z.B. Seegrasflächen oder Fischpopulationen).
- **Erholung von hydromorphologischen Belastungen, z.B. Belastungen durch Wasserentnahmen:** vergangene übermäßige Wasserentnahmen können nach der Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Belastung durch Wasserentnahmen eine Verzögerung der ökologischen Wiederherstellung bewirken. Selbst nach der Beseitigung oder Entschärfung von Belastungen aufgrund von Wasserentnahmen (z.B. für benachbarte Grundwasserkörper) kann die Wiederherstellung der Wasserqualität und -menge Zeit in Anspruch nehmen. Nach Wiederherstellung der Wasserqualität und -menge, kann die Wiederherstellung der Ökologie weitere Zeit in Anspruch nehmen. In manchen Fällen weisen Ökosysteme eine natürliche Widerstandskraft gegen die Wiederherstellung des ursprünglichen ökologischen Zustands auf, wodurch sich die Wiederherstellungszeit weiter verlängert.
- **Erholung vom vorübergehenden Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten:** Die Erholung des Ökosystems vom vorübergehenden Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten oder die Anpassung an eine neue Artenzusammensetzung einschließlich invasiver gebietsfremder Arten bei gleichzeitiger Erfüllung der Bedingungen für einen guten ökologischen Zustand kann Zeit in Anspruch nehmen.

3.1.2 Chemischer Zustand der Oberflächengewässer

Die von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Fallstudien legen dar, dass Verschmutzungsquellen sofern möglich durch Maßnahmen deutlich reduziert wurden, z.B. durch ein Verwendungsverbot (in manchen Fällen für länger als 10 Jahre) oder durch das Einstellen der Tätigkeiten (z.B. Einstellung von Bergbauarbeiten). Gründe für das Auftreten von Zeitverzögerungen hinsichtlich der Erreichung eines

guten chemischen Zustands sind unter anderem folgende (diese können auch für die flussgebietspezifischen Schadstoffe im Sinne des ökologischen Zustands relevant sein):

- **Persistente Schadstoffe**, inklusive PBDE, Dioxine und dioxinähnliche PCB, schwerere PAH, TBT, PFOS, HCH und Quecksilber, die an Bodensedimenten in Flüssen, Seen, Übergangs- und Küstengewässern stark sorbieren oder bioakkumulieren. Daher bleiben insbesondere in Sedimenten vergangene Verschmutzungen bestehen und können den Zustand der Wasserkörper lange nach der Einstellung neuer anthropogener Emissionen beeinträchtigen.
- **Besondere Verhältnisse des Bodens / Wassersystems** entweder durch die langsame Umwälzung im Ökosystem eines Sees, einer Lagune oder von Teichsedimenten, aufgrund derer sich der Abbau von Schadstoffen weiter verzögert, oder durch das Vorhandensein von Humusböden, welche beispielsweise die Methylierung von Quecksilber in seine toxischere Form fördern kann.

Wo es machbar ist, Sanierungstechniken anzuwenden und dies nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, z.B. bei kontaminierten Sedimenten im räumlich begrenztem Umfang, sollen derartige Maßnahmen eingesetzt werden.

Zu beachten ist, dass eine hohe natürliche Hintergrundkonzentration keinen Grund für die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen natürlicher Gegebenheiten darstellt. Die Mitgliedstaaten haben stattdessen die Möglichkeit, bei der Beurteilung der Überwachungsergebnisse anhand der relevanten Umweltqualitätsnormen (EQS) gemäß der Richtlinie über prioritäre Stoffe¹⁴ natürliche Hintergrundkonzentrationen für Metalle und ihre Verbindungen zu berücksichtigen, wo solche Konzentrationen die Einhaltung relevanter EQS^{15,16} verhindern (siehe auch Kapitel 3.3).

3.1.3 Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

Die über die natürlichen Grenzen hinausgehende Wasserentnahme wird in Fallstudien als Hauptgrund für das Nichterreichen eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands genannt¹⁷. Dies kann außerdem zu Salzintrusion in den Grundwasserkörpern oder zur Schädigung verbundener Oberflächengewässer und terrestrischer Ökosysteme führen.

Eine natürliche Gegebenheit, die nach der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung einer Belastung bei der Wiederherstellung eines guten Zustands für Zeitverzögerungen sorgen kann, ist die langsame Neubildungsrate des Systems (z.B. aufgrund geringen Niederschlags), aber auch die geringe Durchlässigkeit / Durchflussrate im Grundwasserleiter, sodass sich die Wiederherstellung des Grundwasserspiegels wesentlich verzögern kann.

Gründe für Zeitverzögerungen bei der Wiederherstellung eines guten mengenmäßigen Zustands können historisch übermäßige Wasserentnahmen sein. Wenn die Entnahmen in Folge der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands reduziert, aber nicht völlig eingestellt werden

¹⁴ Richtlinie 2008/105/EG geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU

¹⁵ Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, Anhang I Teil B, Punkt 3

¹⁶ Künftige Leitfäden zur Umsetzung von Umweltqualitätsnormen für Metalle werden die Ermittlung natürlicher Hintergrundkonzentrationen berücksichtigen; diese könnten sich mit Biota-Konzentrationen auseinandersetzen.

¹⁷ Mengenmäßiger Zustand ist eine Bezeichnung des Ausmaßes, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt ist. Der gute mengenmäßige Zustand ist in Tabelle 2.1.2 von Anhang V der WRRL definiert. Siehe auch die entsprechenden CIS-Leitfäden.

kann, kann sich die Zeit bis zur Wiederherstellung des mengenmäßigen Grundwasserzustands aufgrund der zwar reduzierten, aber dennoch weiterbestehenden Belastung auf den beeinträchtigten Grundwasserkörper verlängern.

3.1.4 Chemischer Zustand des Grundwassers

Hydrogeologische Verhältnisse im Grundwasserleiter sind ein bedeutender Einflussfaktor für die bei der Wiederherstellung des chemischen Zustandes des Grundwassers auftretende zeitliche Verzögerung, einschließlich z.B. Hohlraumanteile, Spannungszustand, Absorptionseigenschaften der Deckschichten und Böden. Die Zeit, die Schadstoffe benötigen, um durch die ungesättigte Zone des Grundwasserleiters bis in die gesättigte Zone vorzudringen, kann eine häufige Ursache für Zeitverzögerungen bei der Wiederherstellung des chemischen Zustands des Grundwassers darstellen. Nährstoffe aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen zu den Hauptschadstoffen. Die Verhältnisse im Grundwasserleiter sind ein wichtiger Einflussfaktor für die auftretende Zeitverzögerung, einschließlich beispielsweise alluvialer Grundwasserleiter mit einer relativ raschen Grundwassererneuerungsrate, mächtige Kalkgrundwasserleiter mit dualer Porosität und ein Speicher an historischen Nitratauswaschungen im Porenwasser der Matrix. (Verbotene) Pestizide können eine weitere häufige Ursache darstellen, da sie aufgrund der sehr langsamen Wassererneuerung und ihrer langen Halbwertszeit weiterhin im Grundwasserleiter verbleiben. In diesem Fall können Zeitverzögerungen aufgrund von natürlichen Gegebenheiten mit niedrigen Neubildungsraten im Grundwasserleiter in Zusammenhang gebracht werden, welche zu Zeitverzögerungen bei der Wiederherstellung des chemischen Zustandes des Grundwassers führt.

Die Wiederherstellung des chemischen Zustandes des Grundwassers kann mit Wasserentnahmen und dem mengenmäßigen Zustand des Grundwassers in Zusammenhang gebracht werden. In Fällen, in denen das Grundwasserströmungsregime durch übermäßige Entnahmen verändert wurde, kann dies auch zum Eintrag von Wassermassen mit hohen Nitrat- und Pestizidkonzentrationen oder in Folge einer Änderung des hydraulischen Gradienten zu einer Salzwasserintrusion geführt haben. In Fällen, in denen es zur Intrusion von tiefergelegenen salzhaltigem Wasser kommt, oder aufgrund der Geochemie der Wirtslithologie des Grundwasserleiters (zum Beispiel das Vorhandensein von Gips, Sulfiden oder hoch-phosphorhaltigen Mineralstoffen), kann zwischen der Wasserentnahme und dem chemischen Zustand ein empfindliches Gleichgewicht bestehen, das es zu berücksichtigen gilt.

Untersuchungen zur Quantifizierung der Zeitverzögerung können beispielsweise geochemische Analysen, numerische Modellierung oder Experteneinschätzungen umfassen. Zu beachten ist, dass das Vorhandensein hoher natürlicher Hintergrundwerte keinen Grund für die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund natürlicher Gegebenheiten darstellt, aber in der Ableitung von Schwellenwerten Berücksichtigung finden soll¹⁸.

3.2 Nachweiserfordernisse für Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlicher Gegebenheiten“

Um die kohärente und transparente Inanspruchnahme der Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ zu unterstützen, sollten die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten bis 2021, soweit relevant, Informationen zu den folgenden Punkten bereitstellen:

¹⁸ Siehe CIS-Leitfaden Nr. 18, «Guidance on Groundwater Status and Trend Assessment »

- (i) **Maßnahmen, die bereits getroffen wurden und deren Umsetzung** zur Erreichung eines guten Zustands **im Maßnahmenprogramm geplant ist**: Aufzeichnung der durchzuführenden Maßnahmen, so dass gegebenenfalls bestehende Lücken in den geforderten Maßnahmen ermittelt werden können und um einschätzen zu können, ob die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden oder geplant sind.
- (ii) **Annahme in Bezug auf die Dauer der Fristverlängerung**: fundierte Schätzung des erwarteten Zeithorizonts für die Erreichung eines guten Zustands im Verhältnis zur beeinträchtigten Qualitätskomponente nach Umsetzung der Maßnahmen bis 2027.
- (iii) **Methodologische Information**: Information über die vorliegenden Beweise, über die angewandten Methoden und das Konfidenzniveau in Bezug auf die Prognose der Maßnahmenwirksamkeit und die Einschätzung des erwarteten Zeithorizonts für die Erreichung eines guten Zustands.

Im Hinblick auf die Bereitstellung beweiskräftiger Informationen wird jedoch anerkannt, dass **verschiedene Maßstäbe** (national, Einzugsgebiet, Teileinzugsgebiet, Wasserkörper) für unterschiedliche Einschätzungen oder unterschiedliche Aspekte derselben Bewertung **geeignet sein können**. So sind beispielsweise auf die Beurteilung grenzübergreifender Themen grenzüberschreitende Maßstäbe anzulegen. Die Wahl des Maßstabs ist durch die Bestimmungen der WRRL zu begründen und wenn die Information, die verwendet wird, um eine Ausnahme zu rechtfertigen, auf stärker aggregierter Ebene erhoben wird, muss deutlich sein, dass die aggregierte Information für den betreffenden Wasserkörper oder für die betreffende Gruppe von Wasserkörpern relevant ist¹⁹.

3.3 Überlegungen hinsichtlich anderer Maßnahmen

Im Folgenden werden Fragen skizziert, die im Diskussionsprozess auftraten und die für andere **Maßnahmen als die Inanspruchnahme der Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4)** wegen „natürlicher Gegebenheiten“, in Frage kommen könnten. Dazu könnte die Korrektur/Anpassung der Referenzbedingungen gehören, die Berücksichtigung der natürlichen Hintergrundkonzentrationen bei der Zustandsbeurteilung oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß Artikel 4(5) oder 4(6), sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die verschiedenen Fragen, kurze praktische Beispiele und mögliche geeignete Maßnahmen werden in Tabelle 2. zusammengefasst. Entscheidungen können fallspezifisch sein und sind im jeweiligen Kontext zu beurteilen.

Tabelle 2: Überblick der Fragen, die sich für andere Maßnahmen eignen könnten als die Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlicher Gegebenheiten“

Übersicht der Fragen, die sich für andere Maßnahmen eignen könnten als Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) wegen „natürlicher Gegebenheiten“		
Problem	Beispiel	Maßnahme
Korrektur/Anpassung der Referenzbedingungen, Berücksichtigung natürlicher Hintergrundkonzentrationen		

¹⁹ CIS-Leitfaden Nr. 20, Kapitel „3.2.1 Maßstab“

Natürlich auftretende erhöhte Konzentrationen von Stoffen, einschließlich chemischer und physikalisch-chemischer Komponenten, die den ökologischen Zustand des Wassers bestimmen.	Basisabflussdominierter Abfluss, in welchem bestimmte Stoffe im Grundwasser auf natürliche Weise in erhöhten Konzentrationen auftreten, so dass es vielleicht niemals möglich sein wird eine Fließgewässerqualität zu erreichen, die hoch genug ist, um auf Grundlage der Standards GÖZ/GÖP zu erreichen.	Korrektur der Typologie und Referenzbedingungen, so dass der Zustand des Wasserkörpers für diese Substanz nicht mehr als schlechter als gut eingestuft wird.
Natürlich auftretende Hintergrundkonzentrationen von Metallen und Metallverbindungen, die den Wert für die relevante Umweltqualitätsnorm überschreiten, die den chemischen Zustand der Oberflächengewässer bestimmt.	Natürliche Hintergrundkonzentrationen von Metallen und ihren Verbindungen.	Mitgliedstaaten dürfen bei der Beurteilung der Überwachungsergebnisse anhand der Umweltqualitätsnormen (EQS) gemäß der Richtlinie über prioritäre Stoffe natürliche Hintergrundkonzentrationen von Metallen und ihren Verbindungen berücksichtigen, wenn diese die Einhaltung der Umweltqualitätsnorm behindern.
Globales Artensterben	Die in den Referenzbedingungen enthaltene Art ist weltweit ausgestorben.	Referenzbedingungen korrigieren, damit der Zustand des Wasserkörpers nicht mehr wegen Abwesenheit dieser Art als schlechter als gut eingestuft wird. Es bedarf einer soliden Nachweisgrundlage über die weltweite Ausrottung der Art.
Wiedereinbürgerung von Arten	Wiedereinbürgerung von Arten, die in einem Wasserkörper natürlich vorgekommen sind, und ihre Auswirkungen, die sich noch nicht in den angewandten Referenzbedingungen niederschlagen.	Referenzbedingungen hinsichtlich der wiedereingebürgerten Art korrigieren, damit der Wasserkörper einen guten Zustand erreichen kann.
Auswirkungen des Klimawandels	Änderungen der Wasserkörperbedingungen (z.B. Hydrologie, Artenzusammensetzung, physikalisch-chemische Eigenschaften) in Folge des Klimawandels.	Zuordnung des Gewässertyps zum entsprechenden Typ und den jeweils entsprechenden Referenzbedingungen. Die Referenzbedingungen und vorgegebenen Ziele sollten jedoch nicht aufgrund von Prognosen zum Klimawandel geändert werden, es sei denn, die Beweislast ist erdrückend. ²⁰
Potenzielle Anwendungsfelder für Ausnahmen gemäß Artikel 4(5) – weniger strenge Ziele		
Auswirkung wesentlicher laufender sozioökonomischer Aktivitäten, durch die die Erreichung eines guten Zustands unmöglich wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.	Unvermögen eines Wasserkörpers einen guten Zustand zu erreichen aufgrund einer berechtigten umweltpolitischen und sozioökonomischen Notwendigkeit, die Entnahmen fortzusetzen, was auf keine andere ökologisch signifikant bessere Weise erzielbar ist, ohne unverhältnismäßige Kosten zur Folge zu haben.	Rechtfertigungsbedürfnis und Einhaltung der Bedingungen von Artikel 4(5). Für Grundwasser siehe auch Bedingungen nach Artikel 6 der Grundwasserrichtlinie.
„Rekontamination“ von Wasserkörpern in Folge der erneuten Emission oder der Umwälzung von Schadstoffen	Kontinuierliche „frische“ Einträge an Schadstoffen aus der Vergangenheit z.B. als Folge einer Störung des kontaminierten Sediments durch laufende notwendige Wirtschaftstätigkeit oder natürliche Prozesse.	Notwendigkeit der Rechtfertigung und Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 4(5), einschließlich Überprüfung, ob Maßnahmen wie Sedimentsanierung nicht möglich oder unverhältnismäßig kostspielig wären, und ob Rekontamination die Erreichung eines guten Zustands innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums unmöglich macht.

²⁰ Nähere Ausführungen dazu siehe CIS-Leitfaden Nr. 24 „Berücksichtigung des Klimawandels bei der Bewirtschaftung der Einzugsgebiete“

Auswirkungen grenzüberschreitender oder globaler Umweltverschmutzung	Die Umweltwirkungen auf den Wasserkörper sind das Ergebnis grenzüberschreitender oder globaler Verschmutzung, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaates entzieht, z.B. anhaltende unkontrollierbare Verschmutzung in einem flussaufwärts gelegenen Land (z.B. aus vergangenen Bergbauaktivitäten), in dem Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands nicht möglich sind oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen) ²¹ .	Außerhalb der Möglichkeiten des Mitgliedstaates, gegen die Belastung vorzugehen, daher möglicher Kandidat für Ausnahme gemäß Artikel 4(5), falls die Erreichung eines guten Zustands nicht möglich wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ansonsten ebenfalls ein potenzieller Kandidat für Artikel 4(4) oder 4(6). Siehe auch Kapitel 2 dieses Dokuments über grenzüberschreitende Umweltprobleme und Artikel 6 der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen.
Potenzielle Anwendungsfälle für Ausnahmen gemäß Artikel 4(6)		
Eine vorübergehende Verschlechterung aufgrund von Umständen natürlichen Ursprungs oder höherer Gewalt, die außergewöhnlich sind und die nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vorhergesehen werden können.	(i) Zeit bis zur Erreichung normaler hydromorphologischer Bedingungen nach extremen Naturereignissen, wie z.B. schwerem Hochwasser. (ii) Berücksichtigung der Auswirkung anhaltender Dürren. (iii) Zeit bis zur Normalisierung chemischer und physikalisch-chemischer Gegebenheiten nach Unfällen oder einmaligen Naturereignissen, wie etwa Vulkanausbrüchen oder Flächenbränden.	Rechtfertigung und Einhaltung der Bedingungen von Artikel 4(6) erforderlich.

4 Zusammenfassung

Der Begriff „natürliche Gegebenheiten“, der in Artikel 4(4) und 4(5) verwendet wird, bezieht sich auf **Gegebenheiten, welche die Geschwindigkeit der natürlichen Wiederherstellung bestimmen oder bestimmen, ob die Möglichkeit zur Wiederherstellung besteht**. Er erkennt an, dass natürliche Gegebenheiten die Zeit beeinflussen können, die ein Wasserkörper benötigt, um einen guten Zustand zu erreichen bzw. beeinflussen können, ob die Möglichkeit besteht, einen solchen Zustand zu erreichen.

Artikel 4(4) WRRL ermöglicht eine Fristverlängerung, um die Umweltziele eines guten Zustands zu erreichen, wenn „*die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zulassen*“. Die Bestimmung geht davon aus, dass die Maßnahmen bereits umgesetzt wurden (spätestens bis 2027), dass der Wasserkörper aber durch Merkmale gezeichnet ist, die erwarten lassen, dass für die Erreichung eines guten Zustands ein längerer Zeitraum erforderlich sein wird.

Zu den **Hauptgründen für die verzögerte Wiederherstellung** eines guten Wasserkörperzustands nach der Umsetzung von Maßnahmen können unter anderem die zeitliche Verzögerung bis zur Wiederherstellung der **(i) Wasserqualität, (ii) hydromorphologischen Bedingungen, (iii) Ökologie oder (iv) Wasserstände** gehören. Die Verzögerungszeit für die generelle Wiederherstellung eines ökologischen Zustandes wird von jener Qualitätskomponente bestimmt, die am langsamsten reagiert.

²¹ Zu beachten ist, dass gemäß CIS-Leitfaden Nr. 20 der Mitgliedstaat nachweisen muss, dass die Gründe für die Nichterreichung der Umweltziele außerhalb seiner territorialen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit liegen, die in Artikel 3(4) und 3(5) WRRL dargestellten Koordinationsmechanismen im vollsten Umfang auszuschöpfen sind und dass der Mitgliedstaat in seinem eigenen Hoheitsgebiet alle Maßnahmen ergreifen soll, die nicht unmöglich sind oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, um damit zur Erreichung des bestmöglichen Zustands beizutragen. Siehe auch Artikel 4(8) und Artikel 12 WRRL sowie Artikel 6 der Richtlinie 2008/105/EG geändert durch Richtlinie 2013/39/EU.

Um die **kohärente und transparente Inanspruchnahme** der Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ zu unterstützen, sollte in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete bis 2021 allenfalls Informationen zu den Maßnahmen, deren Umsetzung bis 2027 geplant ist, zur voraussichtlichen Dauer der Fristverlängerung nach 2027 sowie methodologische Information über die Wirksamkeit der Maßnahmen bereitgestellt werden.

Es ist **grundsätzlich zwischen der Anwendung des Konzepts „natürlicher Gegebenheiten“ gemäß Artikel 4(4) und 4(5) zu unterscheiden**. Artikel 4(5) räumt Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, von den Umweltzielen der Erreichung eines guten Zustands abzuweichen und „weniger strenge Ziele“ zu setzen, welche mehr Informationen und die eingehende Untersuchung von Alternativen jenseits der Verlängerung der Frist erfordert. Die Ausnahmearten, auf die sich Artikel 4(5) bezieht, wären entweder „nicht möglich“ oder würden zu „unverhältnismäßig hohen Kosten“ führen, wobei die Ausnahmearten für die verzögerte Erreichung der Ziele gemäß Artikel 4(4) nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auch „natürliche Gegebenheiten“ enthalten kann. Daher stellen „natürliche Gegebenheiten“ als solches keine Ausnahmeart nach Artikel 4(5) dar.

Mögliche andere geeignete Maßnahmen, die anstelle der Fristverlängerungen gemäß Artikel 4(4) in Erwägung zu ziehen sind, können beispielsweise die Korrektur/Anpassung der Referenzbedingungen sein, die Berücksichtigung der natürlichen Hintergrundkonzentrationen bei der Zustandsbeurteilung oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß Artikel 4(5) oder 4(6), sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind.

Ausnahmen können auch im **grenzüberschreitenden Rahmen** für Fälle gelten, in denen Belastungen, welche die Wasserkörper beeinträchtigen, nicht in die Befugnis und Zuständigkeit des Mitgliedstaates fallen. Die Maßnahmenprogramme für die Erreichung der Umweltziele müssen koordiniert werden. Der die Belastungen verursachende Mitgliedstaat sollte verpflichtet sein, ausreichende Informationen zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme der Ausnahmen für den betroffenen Mitgliedstaat bereitzustellen. Artikel 12 sieht die Möglichkeit vor, die Kommission einzubeziehen, um zu einer Lösung zu finden. Die zentrale Frage bei der Inanspruchnahme einer Ausnahme einerseits und der Berufung auf Artikel 12 andererseits ist die Erbringung des Nachweises, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen unternommen haben, um ihre Rechtspflichten zu erfüllen.

**ANHANG: Zusammenstellung aussagekräftiger Fallstudien hinsichtlich
Ausnahmen gemäß Artikel 4(4) WRRL aufgrund von „natürlichen
Gegebenheiten“**

Siehe separates Dokument